

Corona und Kurzarbeitergeld

Der Gesetzgeber hat Erleichterungen für die Beantragung und den Erhalt von Kurzarbeitergeld (KUG) beschlossen.

Bevor Kurzarbeitergeld gewährt wird, müssen innerbetriebliche Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Dazu gehört insbesondere, dass der Arbeitgeber die Arbeitnehmer verpflichtet Überstunden auf Null abzubauen und vorhandenen Resturlaub sowie laufende Urlaubstage bis zum Zeitpunkt der Kurzarbeit abzubauen.

Wichtig!

- a) Damit Kurzarbeitergeld gewährt werden kann, muss der Praxisbetrieb zumindest in stark reduziertem Maß weitergeführt werden. Eine komplette Schließung der Praxis (ohne behördliche Anordnung) ist ein Ausschlusskriterium für die Gewährung von Kurzarbeitergeld.

Sollte eine Schließung der Praxis notwendig werden, weil z.B. zwingend notwendige Hygienemaßnahmen nicht mehr durchgeführt werden können (keine Desinfektionsmittel mehr vorhanden etc.), könnten Sie – unter dem Gesichtspunkt Kurzarbeitergeld – das Gesundheitsamt informieren, um eine behördliche Anordnung herbeizuführen. Diese Entscheidung liegt allerdings bei Ihnen und ist mit allen Vor- und Nachteilen durch Sie selbst abzuwägen. Ob sich dadurch die Gewährung von Kurzarbeitergeld „retten“ lässt oder ob hier eine Prüfung hinsichtlich Eigenverschuldens (nicht ausreichende Bevorratung) anschließt, können wir nach derzeitigem Kenntnisstand nicht beantworten. Wir gehen davon aus, dass dies sowieso nur eine Ultima Ratio sein kann.

- b) Kurzarbeitergeld gibt es **nicht** in Fällen, in denen ein Unternehmen Mitarbeiter als reine Vorsichtsmaßnahme freistellt, also aus freier Entscheidung, sondern nur bei Vorliegen von Umständen, die das Unternehmen selbst nicht beeinflussen kann.

Folgende Erleichterungen werden rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft treten und rückwirkend ausgezahlt (Als Arbeitgeber müssen Sie also in Vorleistung gehen.):

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben. Die Arbeitnehmer müssen die IST Stunden und die SOLL Stunden aufzeichnen. **Unsere Empfehlung:** Dokumentieren Sie den Arbeitsausfall ab sofort. Nutzen Sie dazu das Dokument „Aufzeichnungshilfe Stunden“.

Diese Dokumentation ist zwar dem Antrag noch nicht zwingend beizufügen, wird aber von der Agentur für Arbeit bei der nachträglichen Prüfung verlangt werden.

- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit:

- Bei der Anzahl der Beschäftigten sind die Geringverdiener mit zuzählen, obwohl diese keinen Anspruch auf Kurzarbeit haben. Azubi sind nicht mit zu zählen.
- Es muss mindestens eine Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.
- Das Beschäftigungsverhältnis darf nicht gekündigt oder durch einen Aufhebungsvertrag beendet sein oder werden.

Die Entscheidung zum KUG muss den betroffenen Arbeitnehmern angekündigt werden. **Die betroffenen Arbeitnehmer müssen zustimmen.** Die Zustimmung muss zeitlich befristet werden z.B. auf ein Jahr.

Nutzen Sie dazu das Dokument „Einverständniserklärung“.

Eventuelle sind Ankündigungsfristen lt. Tarifvertrag zu beachten. Die Einverständniserklärung ist bei der Anzeige unter Punkt 6 mit einzureichen.

Grundsätzlich läuft der Prozess in zwei Schritten ab:

a) **Anzeige des Arbeitsausfalls bei der zuständigen Agentur für Arbeit durch den Arbeitgeber**

Als Arbeitgeber haben Sie die Möglichkeit den Arbeitsausfall mit einer Anzeige bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen = Formular KuG 101

Link: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Hier finden Sie Ihre zuständige Agentur für Arbeit:

Link: <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Die Anzeige kann auch online gestellt werden, dazu muss der Unternehmer sich registrieren und anmelden. <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Frist: Die Anzeige über Arbeitsausfall muss spätestens am letzten Tag des Monats in dem sie erstmals eingetreten ist, bei der Agentur für Arbeit eingehen. Achtung Postweg beachten. Fristversäumnisse gehen zu Lasten des Unternehmens. Wenn Sie also bereits im März Kurzarbeit einführen wollen, ist eine gewisse Eile geboten.

b) Gewährung des Kurzarbeitergelds

Als Unternehmer erhalten Sie nach der Überprüfung der Agentur für Arbeit eine Mitteilung über die Entscheidung und somit auch die KUG Stammnummer. Für die Erstellung der Lohnrechnung ist es notwendig, dass uns die Stunden und die KUG-Stammnummer mitgeteilt werden. Da eine Umsetzung innerhalb der März-Abrechnung aus Zeitgründen kaum noch umsetzbar sein wird, erfolgt dies dann als Korrektur mit der April-Abrechnung. Wenn Sie eine schnellere Korrektur wünschen (Voraussetzung: KUG-Stammnummer und alle anderen Informationen liegen uns vor), wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Lohnsachbearbeiter, der dann eine Korrekturabrechnung vornimmt. Mit der Lohnabrechnung wird dann von uns auch gleich der Antrag auf Gewährung von KUG erstellt und Ihnen zur Verfügung gestellt. Dieser Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Abrechnungsmonats bei der Agentur für Arbeit eingegangen sein. Wenn das Unternehmen wieder zur Vollarbeit zurückkehrt, überprüft die Agentur für Arbeit nochmal die Abrechnungen.

Kurzarbeitergeld kann man für bis zu 12 Monate erhalten.

Höhe des Kurzarbeitergeldes:

- Beschäftigter mit mind. 1 steuerlichen Kind = 67% des pauschalierten Nettoeinkommens
- Beschäftigter mit kein Kind = 60% des pauschalierten Nettoeinkommen

Kosten Arbeitgeber:

- Sozialversicherungsbeitrag auf das ausgefallene Bruttoentgelt für Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Anteil der Kranken-/Pflege-/Rentenversicherungs- Beiträge (ohne Arbeitslosenversicherung);
aber: Erstattung zu 100% von der Agentur für Arbeit (neu).

Anbei sind auch einige wichtige Informationen /Downloadlinks:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld_ba014273.pdf

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

Ganz aktuell Stand 19.03.2020:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/01_aktuelles/Corona-Virus.html

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Auskünfte nicht verbindlich sind, da wir keine Rechtsberatung betreiben dürfen. Bitte kontaktieren Sie in jedem Fall die Bundesagentur für Arbeit, wenn Fragen offen sind.

Informationsstand 19. März 2020